

**Gutachten 366-1137-99-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785**

ANLAGE: 11
Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705
Stand: 21.09.2005



Seite: 1 von 7

Fahrzeughersteller : DIAMOND, HYUNDAI, KIA, MITSUBISHI, NETHERLAND, VOLVO

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
1144671	Z 65 705 40 G	Ø70.4 / 67.1 ZT	67,1	Kunststoff	615	1975	11/99

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HYUNDAI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Zubehör : RM 1, Zentrierring grün
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : J-1
110 Nm für Typ : EF; FC; J-2; LANTRA; RD; RD COUPE

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI LANTRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J-1	F900	63 -93	185/55R15-81	11A; 21M; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 21M; 22B	12A; 51A; 71K; 72U;
			215/45R15-82	11A; 21M; 22B; 362	725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI MATRIX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FC	e4*98/14*0059*..	60 -91	195/55R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15 86	11A; 22B; 22L	12A; 51A; 71K; 72U;
			205/55R15	11A; 22B; 22L; 51G	725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI RD, LANTRA, COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J-2 RD RD COUPE	H128	83 -102	215/45R15-84		Coupe;
	e11*93/81*0065*..				10B; 11B; 11G; 11H;
	e11*93/81*0065*..				12A; 51A; 71K; 72U;
					725; 73C; 74A; 74P
J-2 LANTRA RD	H128	50 -94	185/55R15-81	11A; 22B; 367; 51J; 663	Kombi; Limousine;
	e11*93/81*0037*..				10B; 11B; 11G; 11H;
	e11*93/81*0037*..				12A; 51A; 71K; 72U;
					725; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI SONATA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EF	e4*97/27*0032*...	100 -118	195/65R15-91	11A; 21B	nur bis
	e4*98/14*0032*..		205/60R15	11A; 21B; 22B; 22L; 367; 51G	e4*98/14*0032*03;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 72U;
					725; 73C; 74A; 74H;
					74P

**Gutachten 366-1137-99-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785**

ANLAGE: 11

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705

Stand: 21.09.2005



Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI SONATA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EF	e4*98/14*0032*..	96-127	205/65R15	11A; 22L; 51G	ab e4*98/14*0032*04; 10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 72S; 73C; 74A; 74H; 74P

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : KIA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : RM 1, Zentrierring grün

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **KIA CLARUS/CREDOS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GC	e13*93/81*0014*.., e13*96/27*0014*.., e13*98/14*0014*..	85-98	195/60R15-88		10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R15-87		12A; 51A; 71K; 72U;
			225/50R15-90	11A; 24J; 367	72S; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **KIA RS, CARENS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FC	e11*98/14*0121*..	81	195/55R15	51G	nur bis e11*98/14*0121*06; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 72S; 73C; 74A; 74P
FC	e11*98/14*0121*..	77-102	195/60R15 88	11A; 22B	ab
			195/65R15 91	11A; 22B; 54A	e11*98/14*0121*07;
			205/55R15 88	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/60R15 91	11A; 22B	12A; 51A; 71K; 72U; 72S; 73C; 74A; 74P

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DIAMOND, MITSUBISHI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : RM 1, Zentrierring grün

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : C 10; C 50; E 16; E 30; EAO; E50
110 Nm für Typ : C 60; CS0; Z30

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI COLT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z30	e1*2001/116*0271*..	50-110	185/55R15	11A; 22I; 51G; 663	2-türig; 4-türig;
			195/50R15 82	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15 86	11A; 22B	12A; 51A; 71K; 72U;
			215/45R15 84	11A; 22I	72S; 73C; 74A; 74H; 74P; TAK

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI COLT, LANCER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C 10	D299	40-92	185/55R15-81	11A; 22B; 22F; 362; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 22B; 22F; 362	12A; 51A; 71K; 72U; 72S; 73C; 74A; 74P

**Gutachten 366-1137-99-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785**

ANLAGE: 11

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705

Stand: 21.09.2005



Automotive

Seite: 3 von 7

Verkaufsbezeichnung: **mitsubishi colt, lancer**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C 50	E908	44 -100	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-81	11A; 22B; 22F	

Verkaufsbezeichnung: **mitsubishi galant**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E50	e1*93/81*0003*.., G237	66 -93	195/60R15-87		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
		66 -101	205/60R15-91	11A; 21M; 22B; 24J	
		66 -110	195/60R15	10N; 51G	
			205/55R15-87	11A; 21M; 22B; 24J	
110	205/60R15	11A; 21M; 22B; 24J; 51G			
E50	e1*93/81*0003*.., G237	101	195/60R15-87		Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			205/55R15-87	11A; 21M; 22B; 24J	
			205/60R15-91	11A; 21M; 22B; 24J	
		101 -125	195/60R15	51G	
125	205/60R15	11A; 21M; 22B; 24J; 51G			
E 30	E788/1	55 -107	195/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 364; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			195/65R15-90		
E 30	E788	55 -107	195/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 364; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			195/65R15-90		
EAO	e4*95/54*0014*..	66 -120	195/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			205/55R15-87	11A; 22B; 24J	
			205/60R15-91	11A; 22B; 24J	

Verkaufsbezeichnung: **mitsubishi lancer**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C 60	F973	66	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-81	11A; 22B; 22F	
C 50	E908/1	50 -103	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-81	11A; 22B; 22F	

Verkaufsbezeichnung: **mitsubishi lancer/lancer wagon**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CS0	e1*2001/116*0233*..	60 -99	195/55R15	51G; 52J	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P; 76Q
			195/60R15	51G	

Verkaufsbezeichnung: **mitsubishi sapporo**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E 16	E613	91 -95	195/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 364; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74P
			195/65R15-90		
			205/55R15-87		

**Gutachten 366-1137-99-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785**

ANLAGE: 11

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705

Stand: 21.09.2005



Automotive

Seite: 4 von 7

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NETHERLAND

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : RM 1, Zentrierring grün

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **mitsubishi carisma**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DA0	e4*93/81*0005*..	85 -103	195/50R15 82	11A; 22B	nur bis e4*93/81*0005*06; Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74H; 74P; MBR
DA0	e4*93/81*0005*.., e4*98/14*0005*..	60 -92	195/55R15 85	11A; 22B; 52J	ab e4*93/81*0005*07; Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74H; 74P; MBS
			195/60R15-88	11A; 22B; 54F	
		66 -73	195/50R15-82	11A; 22B	
			195/55R15-84	11A; 22B	

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLVO

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : RM 1, Zentrierring grün

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **VOLVO S40, V40**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
V	e4*93/81*0007*.., e4*95/54*0007*.., e4*96/27*0007*.., H284	66 -103	195/50R15-82	11A; 24J; 24M	nur bis e4*96/27*0007*03; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74H; 74P
			195/55R15	11A; 24J; 24M; 51G	
			215/45R15-84	11A; 22B; 24J; 24M	
V	e4*96/27*0007*.., e4*98/14*0007*..	66 -147	195/55R15	51G	nur bis e4*98/14*0007*12; ab e4*96/27*0007*04; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74H; 74P
V	e4*98/14*0007*..	75 -147	185/65R15 88	662	ab e4*98/14*0007*13; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72U; 725; 73C; 74A; 74H; 74P; 76Q
			195/60R15 88	11A; 22B	
			205/55R15	11A; 21B; 22B; 51G	

Gutachten 366-1137-99-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785

ANLAGE: 11

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705

Stand: 21.09.2005



Seite: 5 von 7

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten oder es dürfen nur die vom Fahrzeughersteller freigegebenen Reifenfabrikate verwendet werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B.

Gutachten 366-1137-99-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785

ANLAGE: 11

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705

Stand: 21.09.2005



Seite: 6 von 7

- Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges, freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V; TOYO (H, V, Z); YOKOHAMA A509
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44, YOKOHAMA A510.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

**Gutachten 366-1137-99-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44785**

ANLAGE: 11

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 65 705

Stand: 21.09.2005



Seite: 7 von 7

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebebewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 72U) Es ist nur die Verwendung von kurzen Gummiventilen nach Tire- and Rim-Nr. TR 412 bzw. ETRTO V2-03-6 (Länge 33mm) mit Kunststoffkappe oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- MBR) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen ist nur zulässig an Fahrzeugen bis Modelljahr 1999. Die 10. Stelle der Fahrzeug-Ident.-Nummer gibt das Modelljahr an(X=1999, Y=2000, usw.).
- MBS) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen ist nur zulässig an Fahrzeugen ab Modelljahr 2000. Die 10. Stelle der Fahrzeug-Ident.-Nummer gibt das Modelljahr an(X=1999, Y=2000, usw.).
- TAK) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 252 mm bzw. 255 mm (innenbelüftet) an der Vorderachse zulässig.